

Charta aktiv verflochten und für die exakte Erfüllung der abgeschlossenen Verträge eintritt. Die Einheit von internationalem Friedensgebot und nationaler Friedenspolitik folgt hier aus der Einheit von Volk und Staat, von staatlicher Souveränität und Volkssouveränität im Sozialismus. Es ist die Einheit von Sozialismus und Frieden, die sich naturgemäß auch im Souveränitätsbegriff ausdrückt.

3.5.

Völkerrechtliche Verträge und innerstaatliches Recht

Grundsätzlich ist es der Staat, der durch die von ihm eingegangenen Verträge *berechtigt* und *verpflichtet* wird. Die Formen, in denen sich die Vertragspartner binden wollen, die Verfahrensmodalitäten und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind einerseits Gegenstand der Vereinbarung der Partnerstaaten, sie werden andererseits von den Regeln des jeweiligen Staatsrechts bestimmt.

Staatsverträge (das sind Verträge von besonderer Bedeutung, die häufig die Grundlage spezieller völkerrechtlicher Vereinbarungen darstellen) und andere Verträge, für welche die Vertragspartner die Ratifizierung vorgesehen haben, werden vom *Staatsrat der DDR ratifiziert* (Art. 66 Abs. 2 Verfassung), der die DDR völkerrechtlich vertritt und dessen Vorsitzender alle diplomatischen Privilegien und Immunitäten des Staatsoberhauptes genießt. Berührt ein solcher Vertrag Gegenstände der *Gesetzgebung*, so bedarf er einer *Bestätigung der Volkskammer* (Art. 51 Verfassung).

Der Ministerrat leitet die Durchführung der Außenpolitik der DDR entsprechend den Grundsätzen der Verfassung (Art. 76 Abs. 3 Verfassung sowie § 1 Abs. 4 Gesetz über den Ministerrat). Dazu gehört auch die Aufgabe, Staatsverträge vorzubereiten. Über den Abschluß aller anderen völkerrechtlichen Verträge, zu denen insbesondere die zahlreichen Abkommen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit speziell im Rahmen des RGW gehören, trifft er die Entscheidung (Art. 76 Abs. 4 Verfassung). Der Ministerrat hat durch Verordnung über das Statut des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 18. Februar

1970 (GBl. II 1970 Nr. 23 S. 173) unter anderem die Zuständigkeit des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten für die Vorbereitung und den Abschluß völkerrechtlicher Verträge geregelt.

Soweit sich aus dem Inhalt völkerrechtlicher Verträge Schlussfolgerungen für das innerstaatliche Recht ergeben, liegt es in der Souveränität des Staates, völkerrechtliche Normen in das innerstaatliche Recht zu übertragen. Eine solche Übernahme von Konsequenzen völkerrechtlicher Verpflichtungen und Berechtigungen des Staates in die innerstaatliche Rechtsordnung wird als *Transformation* bezeichnet. Diese stellt einen Hoheitsakt des Staates dar. Dabei dürfen die *staatsrechtlichen Formen*, mit denen die völkerrechtlichen Verträge — als *zwischenstaatliche Vertragsnormen* — in Kraft gesetzt werden, *nicht mit der Transformation in das innerstaatliche Recht gleichgesetzt oder verwechselt werden.* So ist die Ratifizierung aller jener Verträge, für die diese Form der Bindung der Staaten an den Vertrag vereinbart ist, eine Form der Zustimmung zum Vertrag und damit eine Voraussetzung seines Inkrafttretens. Auch die Bekanntgabe des Vertragsabschlusses oder des Beitritts der DDR zu einem völkerrechtlichen Vertrag durch das zuständige staatliche Organ — bei Staatsverträgen durch den Sekretär des Staatsrates — ist nicht als Transformation zu werten. Entsprechendes gilt für die Wiedieranwendung von Verträgen, die das frühere Deutsche Reich abgeschlossen hatte. Die DDR als einer der Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches entscheidet kraft eigener Souveränität über die Wiedieranwendung eines Vertrages.

So wurde z. B. in der Bekanntmachung über die Wiedieranwendung multilateraler völkerrechtlicher Verträge durch die Deutsche Demokratische Republik vom 5. April 1976 (GBl. II 1976 Nr. 5 S. 140) mitgeteilt, daß die DDR „in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Regeln der Staatennachfolge“ die Wiedieranwendung von insgesamt 17 völkerrechtlichen Verträgen erklärt hat, von der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 bis zum Internationalen Abkommen über den gegenseitigen Schutz gegen das Denguefieber vom 25. Juli 1934.

Üblicherweise wird zwischen *genereller* und